

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
GB Umwelt, Bauen, Genehmigungen
Genehmigungsmanagement
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom 12.08.2022
Ihr Zeichen GMS/-dk- NK- K263/22
Unser Zeichen 22-22-K30-G1/22
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Florian Schwarz
Telefon 08671/502-725
Fax 08671/502-71725
E-Mail florian.schwarz@lra-aoe.de
Zimmer S108 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 06.03.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Borealis Polymere GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen:**

**K 30 - Anlage zur Herstellung von Polypropylen
Änderung der Anlage durch die Übernahme und thermische Verwertung von
stickstoffreichen Gasen aus [REDACTED] der OMV im Rahmen des
Projekts [REDACTED]**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Antragsunterlagen i. R.
1 Inbetriebnahmeerklärung g. R.
2 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 38
Bahnhofstraße 50
Bahnhofstraße 13
84503 Altötting

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Telefon +49 8671 502-0
Telefax +49 8671 502-250
E-Mail kanzlei@lra-aoe.de
Internet www.lra-aoe.de

Konto
Sparkasse Altötting-Mühldorf
BLZ 711 510 20 Nr. 42
IBAN DE13711510200000000042
BIC BYLADE M1 MDF

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, namens und im Auftrag der Borealis Polymere GmbH, Werk Burghausen, vom 12.08.2022, eingegangen am 16.08.2022, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage durch die Übernahme und thermische Verwertung von stickstoffreichen Gasen aus der [REDACTED] OMV im Rahmen des Projekts [REDACTED] nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die von der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG im Auftrag der Firma Borealis Polymere GmbH mit Schreiben vom 12.08.2022 vorgelegten, am 16.08.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas anderes ergibt;
2. die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt [REDACTED];
3. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München [REDACTED];
4. die Stellungnahme des Bereichs Umwelttechnik des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting [REDACTED];

III. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage K30 ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.

2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

Hinweise:

1. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen für die Anlage K 30 [REDACTED] sind zu überprüfen und bezüglich der beantragten Änderungen ggf. zu ergänzen. Sie müssen alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche der Anlage erfassen.

2. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der aktuellen Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

3. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

4. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Pflichten nach der Baustellenverordnung:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

III. Immissionsschutz

1. Abgaserfassung und Emissionsminderung

1.1 Die Zuführung der stickstoffreichen Regenerationsabgase aus der [REDACTED] OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG in die Regenerative Thermische Oxidation (RTO, vormals RNV) hat im geschlossenen System zu erfolgen.

1.2 Das stickstoffreiche Regenerationsabgas aus der [REDACTED] OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG sind [REDACTED] in die RTO einzubinden und dort zu verbrennen.

2. Messung und Überwachung

2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der RTO bei Einbindung der stickstoffreichen Regenerationsabgase aus [REDACTED] der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, die in Auflage II.2.1 des Genehmigungsbescheides [REDACTED] festgelegten Emissionsbegrenzungen unterschritten werden.

2.2 Die in Auflage 2.1 genannten Messungen sind jeweils nach drei Jahren zu wiederholen.

2.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.1 erstmalig und nach der Auflage 2.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zu entsprechen.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 Der [REDACTED] ist regelmäßig zu warten. Betriebsstörungen [REDACTED] sind umgehend zu beheben.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der [REDACTED] ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der [REDACTED] (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von [REDACTED] und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen. Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung [REDACTED] sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferers einzuhalten. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen. Die Partikelfilter sind nach den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

3.2 Die Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten [REDACTED] sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma GmbH, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Borealis Polymere GmbH, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Polypropylen (Anlage K 30) durch die Übernahme und thermische Verwertung von stickstoffreichen Gasen aus [REDACTED] der OMV im Rahmen des Projekts [REDACTED] zu ändern.

[REDACTED]

Die Einbindung der Regenerationsabgase erfolgt in die [REDACTED] RTO.

Zur Einleitung der Gase ist eine Verbindungsleitung zwischen [REDACTED] der RTO erforderlich. An der Anlagengrenze der K30 [REDACTED] erfolgt die Einbindung der neuen OMV-Leitung in eine neue Zuleitung zur RTO. [REDACTED]

[REDACTED]

Die genehmigte Produktionskapazität [REDACTED] bleibt durch die geplanten Maßnahmen unverändert.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 12.08.2022 im Auftrag der Firma Borealis Polymere GmbH unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen beantragt.

Für die Baumaßnahme ist keine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO erforderlich.

Entsprechend § 16 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 2 BImSchG war von einer Auslegung der Antragsunterlagen sowie von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhalte) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Zu den Bereichen Lärmschutz und Anlagensicherheit wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Ein Bescheid zum beantragten vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für Stahlbauarbeiten für die Einbindung des neuen Abgasstroms in die RTO und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit wurde nicht erlassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist.

Die vorhandene Anlage zur Herstellung von Polypropylen soll durch die Übernahme und thermische Verwertung von stickstoffreichen Gasen aus [REDACTED] der OMV geändert werden.

Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG gestellt. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen,

wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine neuen AwSV-Anlagen errichtet und keine Änderungen an bereits bestehenden AwSV-Anlagen vorgenommen. Auf die Erstellung eines AZB kann daher verzichtet werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 4 BImSchG).

Abschnitt A Ziffer III dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2 (EMAS-Ermäßigung i. H. v. [REDACTED]), 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2) [REDACTED]
- Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes zum Bereich Luftreinhaltung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) [REDACTED]

Summe der Gebühr

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München wurden bereits mit Kostenrechnung vom 15.09.2022 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden

bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schwarz